

Ausführungsbestimmungen über die Verleihung des Leistungsabzeichens „COVID-19“ des DRK-Landesverbandes Saarland e.V.

Gemäß Artikel VI der Stiftungsurkunde für das Leistungsabzeichen „COVID-19“ des DRK-Landesverbandes Saarland erlässt der Präsident folgende Ausführungs- und Verleihungsbestimmungen, die nur für den Bereich des DRK-Landesverbandes Saarland und dessen aktive Mitglieder gelten:

- (1) Durch die Verleihung des Leistungsabzeichens „COVID-19“ soll nach Artikel IV der Stiftungsurkunde ein herausragender Einsatz im Zusammenhang mit der Corona Sars CoV-2 – Pandemie 2020/2021 anerkannt und gewürdigt werden.
- (2) Das Leistungsabzeichen wird in einer Stufe verliehen.
- (3) Das Leistungsabzeichens „COVID-19“ wird an der Dienstbekleidung auf der linken Seite, oberhalb der Brusttasche getragen. Es kann einzeln oder auf einem Bandschnallenunterteil befestigt werden. Die Position in der Reihenfolge ergibt sich aus dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen in seiner aktuellen Fassung. Es gilt der Grundsatz (von rechts nach links in Blickrichtung):
 1. Staatliche Auszeichnungen rangieren vor Auszeichnungen der Verbände
 2. Staatliche Auszeichnungen des Bundes rangieren vor denen der Länder
 3. Von Sport- und Leistungsabzeichen wird nur die höchste Stufe getragen.
 4. Je wertvoller die Auszeichnung, je dichter liegt sie am Herzen!Am Einsatzanzug, am Dienstmantel und an der Zivilkleidung wird das Abzeichen nicht getragen.
- (4) Anträge auf Verleihung können von den Gruppenleitern/-innen, den Bereitschaftsleitern/-innen bzw. Ortsvorsitzenden beim Vorstand des Kreisverbandes eingereicht werden. Maßgebend für die Verleihung ist die Begründung im Antrag zur Verleihung.

- (5) Vorschlagsberechtigt beim Landesverband sind die Kreisvorsitzenden und Mitglieder des Landespräsidiums, die durch ihre Unterschrift im Antrag bestätigen, dass die im Verleihungsantrag gemachten Angaben korrekt sind. Die Anträge sind vom Antragsteller eingehend zu überprüfen.
- (6) Über die Verleihung des Leistungsabzeichens „COVID-19“ erhält der Helfer bzw. die Helferin die Urkunde, die vom Präsidenten des Landesverbandes unterzeichnet ist.
- (7) Soweit die Aushändigung des Abzeichens und der Urkunde nicht durch den Präsidenten des Landesverbandes oder einem von ihm Beauftragten vorgenommen wird, soll der Vorsitzende des zuständigen DRK-Kreisverbandes, sein Stellvertreter oder ein von ihm Beauftragter bei geeignetem Anlass und in feierlicher Form Urkunde und Abzeichen im Auftrage des Präsidenten des Landesverbandes dem zu Ehrenden aushändigen.
- (8) Die durch die Verleihung entstehenden Kosten tragen zu gleichen Teilen der antragstellende Verband und der Landesverband. Ersatz für verlorene Abzeichen kann nur gegen volle Kostenerstattung geleistet werden.
- (9) Das Leistungsabzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht. Bei Ausschluss aus dem DRK oder bei ehrlosem Verhalten erlischt das Recht zum Tragen des Abzeichens.
Der Verlust des Besitzerrechts wird durch Beschluss des Vorstandes des zuständigen Kreisverbandes festgestellt. Gegen den Beschluss kann entsprechend der Disziplinarordnung des Landesverbandes, die Teil der Dienstordnung ist, Beschwerde eingelegt werden. Gegebenenfalls ist das Leistungsabzeichen durch den zuständigen Kreisverband einzuziehen.

Saarbrücken, den 28.09.2020

gez. M. Burkert

Präsident des
DRK-Landesverbandes Saarland e.V.